

1. Quia H. nullum ius habuit ad dictam pensionem, nec potuit acquirere à W. q. ipse nullum ius habet. 2. Res sit inter alios acta. 3. Res nostra sine facto nostro nobis non potest inferri, nec alius potest rem alienam obligare, praesertim res dotales. 4. Actor non fuit citatus, *l. ea qua. C. quomodo & quand. iud.* Vnnd ob die Processi gleich weren erlangt vnnnd exequirt werden / in loco pensionis, seyen sie doch dem E. nicht zusommē / cum 40. millia:ibus à Rotweil, & 40. à reis habiter: Ideo praesumi ignorantiam, quae non ꝑ noceat: *Ordin. Rotweil. part. 10. tit. 5.*

Non potest H. praetendere possessionem; quia nunquam percepit fructus: Esse iuris, quod duo in solidum non possint possidere: sed Actor possidet naturaliter & ciuilitate, & literas & census. Negatur, quod Actor notitiam habuerit litis pendentiae: Item quod H. in possessione, ideo probandum esse. Anno 71. seipsum durch den Jungen von W. per transactionem dissi Guld / an den 2000. fl. gegeben: Ideoque non potuisse alius hypothecare. Negatur praeterea, renunciationem esse factam. Petit pronuciari auff die Klag / vnd auff maß die Gemeind sich selbst verschrieben vnnnd obligirt: cum expensis & interesse.

Martis post Michaelis Ann. 66. lis negatiue contestatur, petit absolui. Actor repetit libellum & omnia acitata. Concludit.

H. interuenit pro Reis post conclusionem in causa, Actor contradicit sibi nihil esse negotii cum H. Reorum procurator repetit priora, sperat interuenientem admitti.

IV. Aprilis Anno 70. fertur Sententia. In Sachen / r. Ist erkannt / daß Antworter dem Kläger / vermög seiner Zinsverschreibug / (doch dem von H. die Aufsichtung gegen ihme Antworten vorbehalten) zu Zinsen schuldig sey: Compensatis expensis.

VI. Aprilis appellatur coram Notario & testibus ad Cameram.

XX. Septembris reproductuntur emanati processus.

XX. Martii Anno 71. Procurator Camera B. dat libellum Appellationis summarium, petit pronuciari, male iudicatum, bene appellatum, cum expensis.

Eadem die Procurator S. contestatur litem negatiue. B. dicit generalia, repetit libellum.

V. Decemb. Anno 71. Procurator B. pro L. als interessenten, dedit Anzeig vnd Witt / ad denunciandum litem contra H. Petit sibi ad denunciandum litem contra heredes H. processus decerni.

XIII. Februarii Anno 72. Procurator B. producit literas in Originali, ex quibus patet, H. Reos & Comitum in iure defendere esse paratum.

VI. Maii & III. Septemb. Anno 73. hinc inde concluditur, ratione petitz Citationis ad denunciandum litem.

Vota in hac causa reperientur in vltimo Symphorematis tomo, quorum primum sic incipit: *Submissio nostra prauidicialis est, &c. fol.*

RELATIO V.

InCausa C. von L. contra F.

SVMMARIA.

1. Pretium, si vacua res non tradatur, retineri potest.
2. Ius alterius quando vtiliter vendi possit.

F. Hat etliche Güter von E. erkauft / auff etliche frist zu bezahlen / daran er gleichwol etliche bezahlt / etlicher aber auß der Brsachen sich geweigert / weil etlicher Stück Zehenden angesprochen worden / darumb er das hinderstellige nit vollendes hinauß geben wil. Queritur, an residuum teneatur soluere?

PRIMA INSTANTIA ROTWILE IN CAUSA F. contra L.

Lis cepta Martis post Inuocauit Anno 62. Procurator Actotis ( in prima instantia, ) F. dicit, se in mandatis habere processus contra L. extrahere, vnnnd ihnen / vmb erstattung eines Rests an erkauften Lehen vnd eygenen Gütern zubezugen / nemblich vmb 450. fl. sampt außständigen Zinsen / an hernach volgendem Schuldbrief: cuius Tenor.

Facetur L. Reus, vigore harum literarum, pro se & heredibus, quod ex contractu emptionis debeat Actori & suis heredibus 1850. fl. in moneta, mit sampt 22 L. Gilden gebürlichs Zins darvon / auff Martini im 61. Jahr / gegen gebürlicher Quitung / ohne allen ihren Kosten vnd Schaden zu R. antworten: cum renunciatione omnium Exceptionum, sub hypotheca bonorum emptorum, etiam propria autoritate occupandorum & aggrediendorum. Datę 8. Augusti Anno 58. Damit dann nun Actor solches Aufstands / wie billich / zu frieden gestelle / petit sibi citationem decerni.

Quae posteaquam fuit decreta & executata, comparuit Reus Iouis post Iacobi Apostoli, constituit Procuratorem, durch welchen er fürbringen lassen: Es sey nit ohne / were zwischen ihnen ein Kauff vmb erbliche Güter getroffen: Nach dem aber Reus dieselben angerreten / besinder sich / daß darunder etliche für eygen / vnd vnbeschwert / frey verkaufft / die doch andern dienst, vnnnd zinsbar / darumb er gegen Actore hin vnd wider sein Gegen. Klag eynbracht: petit de super singulariter singularis responderi, & litem contestari.

TENOR

## TENOR RECONVENTIONIS.

I. Articulus. Wahr / daß J. im L. Reo, Anno N. den halben Theil des L. Zehenden zu D. consensu Ducis Wirtembergici, als domini directi, neben andern Lehen vnd eygenen Gütern außserhalb der Lehenschafft für frey / eygen / vnd vnuerkümmeret verkaufft.

Respondet Reconuentus: se non credere verum, vt ponitur: Dann er hab den halben Theil des Lehen, Zehenden / laut des Lehen, Brieffs / vnd Anschlags / vnd allem Recht vnd Gerechtigkeit daran / was dann derselbig jedes Jahrs ihm jährlich erragen mögen / vnd wie er den inngehabt / genossen vnd eressen hab / verkaufft / vnd auch anderer Gestalt nit / außserhalb der Lehenschafft / für frey / ledig / eygen / laut des Kauff, Brieffs / gegeben.

II. Articulus. Wahr / daß d. L. darauff den halben Zehenden zu Lehen empfangen / in qua inuestitura, & d. emptione, vnd desselbigen Anschlag hernach gefolgten Beschwerd vnd Anforderung nie gedacht worden sey.

Respondet Reconuentus: Credit inuestituram, prout F. vnd seine Eltern solchen Zehenden mit all seinem Rechten / Ehehafften vnd Zugehörden / so viel ihnen daran gebürt / inngehabt / genüßt vnd genossen. Den andern Anhang glaube er nicht wahr / dann es im Lehen, Brieff nicht begriffen / weder dem Lehen, Herrn / noch dem von J. damals wissend / es were sonst damals / vnd längst davor in den Lehen, Brieffen gemelt vnd außgenommen worden. Also darmit durch solchen Verkauf vñ Lehen, Leut jemand an seiner vorhabenden Gerechtigkeit schuldig gegeben vnd genommen worden.

III. Artic. Wahr / demnach gedachter von J. dem von L. gemelten halben Zehenden für frey / ledig / eygen / loß / vnd vnuerkümmeret verkaufft / daß im von L. nach Besserung verkaufft / als er die Gülden erstlich empfangen / von den Heyligen, Pflegern zu T. Anspruch vnd Forderung beschehen / nemlich / wie daß den Heyligen daselbst auß solchem seinem erkauften halben Theil Zehendes zu D. jährlich ein Malter beyderley Frücht / vnd 8. Schilling Heller gegangen. Respond. So viel den Zehend / für frey / ledig / eygen verkaufft seyn betreffen thut / sagt / vt supra ad I. artic. Der ander Anhang ist fremb, der Geschicht / vnd ihm / als der nit darbey gewesen / vnberuust / was er mit gedachten Klägern damals gehandelt. Ideo non responsalis.

IV. Artic. Wahr / daß er solchen Eyntrag vnd Forderung als bald d. F. zuwissen gethan / vnd darneben an ihn begert hat / solches bey den Heyligen, Pflegern abzustellen / vnd ihm den Kauff zuversertigen.

Respond. Credit, daß er im datuon geschriben / aber erst lang / vber Jahr vnd Tag / nach dem der Kauff geschehen / vnd er die jährliche

Nützung ohn Klag eyngenommen / innhalte derselben Brieff darüber außgegangen.

V. Artic. Wahr / daß er von J. gemelten Heyligen, Pflegern ihr Anforderung nicht geständig gewest / vnd kein wissens dauon haben wollen.

Respond. verum: Dañ weder die Heyligen, Pfleger / noch jemand von ihret wegen an ihn je etwas gefordert haben.

VI. Artic. Verum, daß also er Reus vber sein offtermal beschehen Anhalten / von ihm J. der halbe Bewehrschafft vnd Fertigung des Kauffs / nit allein nit bekommen hab mögen / sonder daß im Reo solcher abgeforderter jährlicher Zins / bißhero von vielgemelten Heyligen, Pflegern vorgehalten worden sey / vnd daß sie neben dem Pfarher vnd andern daselbst / ihm das seinig des halben in Verbott haben legen lassen wollen. Respond. Non credit, dann er sich keiner schuldigen billichē Bewehrschafft / so laut des Kauff, Brieffs rechtlich erfordert worden were / nie gewidert.

VII. Art. Wahr / daß der Pfarher auß dem ganzen L. Zehenden daselbst jährlich etliche Ecker Zehends zu einem Voraus nimbt / derwegen er Reus seinen erkauften halben Theil nit gänglich niessen kan noch mag.

Respondet, esse alieni facti, non responsalis, ac in euentum dicit: Er hab Reo allein sein Recht vnd Gerechtigkeit / was er an dem halben Theil des Zehenden gehabt / vnd ihm gebürt / verkaufft / was aber der Heilig / oder Pfarher für sich selbst von Alters alda gehabt / das ihm nichts bewußt / das haben sie noch / dann er einem andern das sein nicht verkaufft habe / ic.

VIII. Artic. Wahr / daß der Meyer zu D. ihm Reo die jährliche Gült / als fünf Malter Weizen / vnd vier Schöffel Habern / nur gen Korweil / vnd nit gen B. antworten / auch daneben von ihm ein Mess, Gelt haben wollen / darumb er ihm bißhero zween Schöffel Habern auffhalten thut.

Respondetur, in euentum: Credit, dann er hab ein solche Gült nirgend hin / dann gen Korweil geantwort / vnd mit Mess, Gelt vnd andern auch also gehalten worden. Anders aber ihm nicht verkaufft / dann wie er den inngehabt / vnd nit / wo ein jeder sein Gült hin antworten solt / laut vnd innhalt des Kauff, Brieffs.

IX. Articulus. Wahr / daß solche des Heyligen, Pflegers Zins vnd andre obarticulirte Anforderung vñ Eyntrag ihm Reo in dem Anschlag vnd beschehenem Kauff von ihm J. nicht angezeigt worden sey / vnd also das Lehen beschwerd wirdt.

Respond. Credit: Dañ im Anschlag nichts dauon begriffen / dann er nie nichts dauon gehört / glaube aber auch / weil im Lehen, Brieff nichts dauon gemelt ist / daß dem Lehen kein Beschwerd nie gewest / vnd noch nit sey / weder der von L. erst zu machen vnd an zustuffen / oder zu

zu suchen vnterstanden / vnnnd wil doch des kein Namen haben / sondern die Heyligen. Pfleger seyen / die ihn darumb rechtlich nie beklagt oder angezogen haben.

X. Artic. Verum, quod communis vox & fama. Petit: Iuris, quod quilibet Venditor teneatur de euictione, auch ein jeder Lehen. Man seinem tragenden Lehen kein Schmäherung zuthun / oder neue Beschwerung auflegen zu lassen schuldig / darumb zuerkennen / daß d. F. ihme Reo den Kauff zufertigen / vnnnd Gewehr zuthun schuldig sey: cum expensis & damnis. Respond. ad proximum decimum articulum: Credit de creditis, & negat de negatis, petit se absolui & pronunciari, vt in suo libello, & in suis quoque defensionalibus.

Actor dat Exceptiones contra reconuentionem, petit illam reici, & Reum ad respondendum compelli & condemnari, die außständige Zins vnnnd Schuld / sampt allem Interesse, Kosten vnnnd Schaden / laut der Schuld. Verschreybung / außzurichten vnd zu bezahlen.

Interloquitur Iudex, & vtriq; partium litis contestatio iniungitur.

Martis post Pelagii Actor dat litis contestationem, cum annexis positionalibus protestatur de non consentiendo, &c. Dicit sibi debent 450. fl. fortis, & 22½. fl. pensionis. Reum frui bonis, debuisse pecuniam vel decimas, Reum nunquam esse iudicialiter accusatum: quo casu illum, vigore contractus, defendere teneatur & paratus sit. Quod si non praestitisset, Reconuentio tum demum locum habuisset. Wo auch die Versicherung im Kauff. Brieff nicht genugsam gewesen were / vnnnd REVS zu Schaden kommen / so hätte er dasselbig noch wol bey J. gefunden / vnnnd ihme darumb die Bezahlung nicht verhalten dürfen. Iniuriam sibi fieri à Reo, se semper obrulisse, si Reus conueniatur, vnnnd er Actorem ermahnt vnnnd ersordere / so wöl er nicht weit von ihme stehen / sondern ihme alles das fertigen / erstatten vnnnd thun / das sein gegeben Kauffbrieff vnnnd Sigel vermag / vnd bey ihm keinen Mangel erscheinen lassen: Seye ihm also kein Fertigung zuthun schuldig / che er mit Recht angefochten / referir sich zur Kauff. vnnnd Schuld. Verschreybung / Lehen. Brieff vnd Anschlag.

Non obstat praetensa exceptio iuris, si euictio emineat in limine contractus, quod tamen hic negatur, noch sich befinde / quod à limine emineat euictio, ideoque nec habeat locum reconuentio, dietweil der Contract darauß gestellt / seil. ihne / si conueniatur iure, zuvertreten / vnd anderer Gestalt nit. Sed non edocuit, quod fuerit à quopiam conuentus. Petit: Den Kauff. Brieff neben dem Anschlag für nullen / werde sich finden / suum tantum ius di-

midia partis decimarum vendidisse, & ex dictis literis facile deprehendi posse, quisnam negligat obligationem.

Es hat auch d. Reus alle verkauffte Güter / zu seinem völligen Benützen / länger dann Jahr vnnnd Tag richtig inngehabt / eressen vnnnd volkommene Nützung / so viel ihm daran an seinem Theil gebührt / laut Kauff. Brieffs / ohn allen Abgang empfangen / vñ noch / gleich wie Actor, inngehabt / genossen vnd genügt: Nihilominus tamen esse in mora soluendi restum, an dem Lehen vnd eygenen Gütern / daran kein Spar ist. Et licet his bene consideratis debeat reici reconuentio: tamen contestatur litem negatiue, petit absolui, cum damnis & expensis.

Et dat defensionales, medio iuramento calumniam, qui articuli sunt idem, qui supra sunt scripti. Petit, respectu reconuentionis, absolutionem, vnnnd zusprechen / daß der von E. vmb seinen außständigen Rest / laut seiner Klage / Inhalt seines eyngelegten Schuld. Brieffs / vnd vmb allen außständigen verfallenen Zins / vnd alles darauß geraths gebürlichen interesse, was desselbigen von Jahren zu Jahren / wie ihm sein Gült vnd Zehend. Korn nichts desto weniger alle Jahr eyngegangen / vnd jährliche Nützung von Jahr zu Jahr erragen möge / sampt allem erlittenen vnd fünfftigen Kosten vnd Schaden außzurichten vnd zu bezahlen / wie / vermög der Rechten / habenden Schuld. Brieff / vnd zu vngbürlicher Handlung billich geschicht. Petens sibi ius & iustitiam administrari.

Reus in causa conuentionis econtra contestatur litem negatiue, saluis quibuscunque exceptionibus: Dicit, petitioni Actoris non esse locum: Dann so er ihm die schuldige gebührende Wehrschafft thue / die in limine contractus ihm begegnet / geleist vnd erstatt / daß er auch den Rest am Kauff. Schilling / vermög Schuld. Brieffs / zu keiner Zeit / auch noch nicht gewengert / innen behalten haben würd / prout & adhuc, &c.

Petit pronunciari, vt in Gegen. Klage / Replis, vnd allenthalben / cum refusione expensarum, damnorum, & interesse.

SEQVVTVR MISSIVÆ,  
PRODVCTÆ À REO.

I. Württemberg ad L. sub dato Stuttgart Anno 62. Tenor: Wann dir der E. Zehend von dem von J. nicht also frey / ledig gefertigt vnnnd tradirt werden mag / so hältstu / vnser Erachtens / ihme die außständige Bezahlung nicht vnbillich beuor / ic.

II. Missiua der Heyligen. Pfleger ad Reum. Tenor: Petunt ein Walter Frucht von dem halben Theil verkaufften Zehenden / das vltra memoriam hominum, ohne Spernung bezahlet werden / wie dann gleichfals der ander halb

halb Theil Zehend ein Malter gibt: sub comminatione arresti, nisi fiat. Datum 20. Sept. Anno 61.

III. Missiuz L. ad F. Tenor: Transmittit ei proximum literarum copias, & addit: Dann ihr euch wol zuerinnern / daß ich mit der jetzigen vnd letzten Bezahlung verursacht stil zustehen / bis ihr euch meines Lehen, Herrn Lehen, Berechtigtheit halben / vnd mir ohn Schaden / innhalt vnd vermög meines Kauff, Brieffs / mit d. Wahren verglichen habe / Datum 20. Octob. Anno 61.

IV. Missiuz F. ad L. Tenor: Meminisse se, quod scripserit, daß es ein Malter Korn / vnd 8. Schilling Heller hab / se non plus vendidisse, quam habuerit, noch das Lehen beschwert / anders dann der Lehen, Brieff zuerkennen gebe. Was der Heilig für ein Berechtigtheit für sich selbst ohne das gehabt / belade ich mich nit / neque ad hoc teneor. Auff solchen Bericht hofft er / er werde ihn auff künfftige Bezahlung zu friedem stellen / vermög Kauff, Brieffs. Datum 23. Oct. Ann. 61.

Actor repetit in vim pbatonis seine Schuld, Brieff.

Reus repetit priora, præsertim *L. si post præsentum, C. de Euic. vbi Bald. & Gl. in §. si. verb. præstet. de suspect. tut.* Quod possit retineri pretium, si vacua res non tradatur. Et vt hoc prober, dat copiam Kauff, Brieffs / & vidimus eines Schreybens Actoris, num 2. Ex quibus clarum, daß ihme Euic o gleich zu Anfang / ehe man die erkauften Stück eressen / inngehabt / vnd dauon Nützung empfangen / angedeut / id quod vltiori deductione opus non sit. Dicit & offert, vt supra, & petit pronounciari, vt in litis contestatione.

Kauff, Brieff. Ich E. von F. Bürger vnd des Nahes zu M. bekenne für mich vnd meine Erben / daß ich verkaufft habe C. à L. vnd seinen Erben / in bester Form Rechtens / nemlich alle meine Recht vnd Berechtigtheit vnderschiedlich an den hernach bestimten Gütern / Stück / Lehen vnd eygenen Gütern. Das erste, meinen halben Theil an dem E. Zehenden zu D. 2c. wie ichs dann bißhero rüglich inngehabt / genossen / genügt / gebraucht / vnd eressen hab / vnd im letzten Anschlag von Posten zu Posten begriffen ist / für frey / ledig / eygen / loß vnd vnuerkümmert / allein daß der halb specificirt Zehend Mann, Lehen ist. Traditio facta & possessio abdicata, so viel er daran gehabt / nichts außgenoumen / für vnd vmb 3 so. A. cum renunciatione suorum iurium, quæ habuit, die er bahr empfangen. Vñ so Kauffert Irung vnd Anspruch daran beschähe / wie oder von wem das were / 2c. das alles sol vnd wil ich vnd meine Erben jnen außrichten / sie des halben vertreten / versprechen vñ versorgen / auch vor allen Leuten / Nichtern vnd Gerichten / geistlichen vnd weltlichen allerdings

richtig vnd vnansprüchig machen / alles nach Lehenrecht / Sitten vnd Gebrauch / nach Landrecht / vnd nach dem Rechten ohne allen ihren Kosten vnd Schaden. Vnd so das nit geschehen solte / gib ich ihnen hiemit volle Macht vnd Gewalt / alle vnserer Haab vnd Güter ligend vnd fahrend / gegenwärtige vnd zukünfftige / nichts außgenommen / darumb an zugreifen / bey Verpfändung aller meiner Haab vnd Güter / cum renunciatione omnium beneficiorum iuris, sub sigillo proprio & Soceri. Datum 18. Augusti. Anno 58.

Missiuz copia F. ad L. Tenor: Conqueritur, daß eine zu lechte Krone geschickt worden. Dicit præterea, quantum ipse sciat, nihil debere ex illis decimis den Pflegern: petit declarari, qui Rustici hoc asserant, & ex qua parte decimæ hoc dicant: quod si fiat, wol er sich weiter gebührender Antwort finden lassen. Datum 9. Febr. Anno 60.

Missiuz Oberuogts zu E. Tenor: scire se, quod sui subditi Anno 61 ex dimidia parte decimarum perierint ein halb Malter Habern / vñ ein halb Malter Korn / vnd 8. Schilling. Die weil es aber bißher außgezogen / & d. subditi ab immemoriali tempore faciunt in possessione, vel quasi percipiendi, & à dictis F. in Verlethung solches Zehendes / allwegen dem Heiligen die obgeschriebene Frucht außgedingt / ab N. N. fratrib.

Zum ändern / berichte der Psarhern / daß er etliche Güter / als den Zehenden darvon zu einem Voraus hab / aber E. V. den halben Theil durch auß zu haben vermeint / prout in schedula. Petit: die Wahren bey langem hergebrachtens Innhaben bleiben zulassen. Datum 6. Dec. Anno 62.

## SENTENTIA.

In Sachen F. contra L. ist erkant / daß Antwort der Kläger vmb geklagten Aufstand sampt gebührendem Interesse, bis Zins, Tag nach Misericordia Domini, nächst kommend / bey Pcen der Acht / Innhalt der Vorlag / außrichten vnd bezahlen sol / so ihme Antwortern an erkauften Gütern rechtlich Eyntrag beschehen / vnd obbemelter Kläger ihme Antwortern als dann darumb gebührenden Abtrag zuthun / vnd also zu vertreten schuldig seyn / auch vmb Kosten vnd Schaden dem Kläger bißhero außgelassen / was recht ergehen sol. A qua sententia fuit appellatum.

## SECUNDA INSTANTIA, L. CONTRA F.

XIII. Septembr. Anno 66. Procurator Camerae M. dat libellum summarium, petit pronounciari in prima instantia male iudicatum, bene appellatum.

Eadem die, E. contestatur litem negatiue, petit pronounciari, bene iudicatum, male appel-

appellatum, cum expensis vtriusque instantiæ.

XXVII. Septemb. Anno 68. M. dedit grauamina articulata, petit, vt in libello. 15. Iun. Ann. 71. E. dedit Exceptiones contra grauamina, & in euentum conclusiones cum oblatione. Petit grauamina, tanquam irreleuantia non admitti, vnd daß Appellant dem Appel. laten / sinhalt seiner Klag / auch alles außstän. digen interesse, vnd Befehrung erlittenen Kosten vnd Schaden außzurichten schuldig.

XIII. Decembr. M. dedit replicas: Quod appellatus sciens reticuerit onera, cum ipse Venditor hoc soluerit, & sic euictio statim in limine contractus apparuerit, sey des Pfarr. herten ius notorium. Iuste itaque & de iure bis zu Verfertigung der Brieff / partem pretii, scil. 300. fl. retinuit. Nec solent eiusmodi onera interiuecturibus, vnnnd hab ihm auff den An. schlag vertrawet. Et cum notorium fuerit, hab die Sach mit den Heyligen Pflegern keine Rechtfertigung bedürfft. Nec expirat spacium vnus anni. Alterius quidem t ius vendi vtiliter non posse, nisi exprimat, quod non velit teneri de euictione. Contrarium tamen scripsisse Ducem Wirtemb. Petit Exceptiones reici, & vteriores responsiones in euentum datas pro puris acceptari, cū expensis, damnis & interesse.

V. Decembr. Anno 75. Concluditur vtriuque Votum in hac causa Cameræ, vide in vltimo tomo Symphorematis. fol. incipit: *Actio nem ex vendita in causa conuentionis, &c.*

S E N T E N T I A.

In Sachen L. contra F. seynd die grauamina den 17. Septemb. Anno 68. als vnerheblich / nicht / sonder die Sach von Anpns wegen für beschloffen angenommen: Darauff vnd allem fürbringennach zu Recht erkannt / daß die Br. theil vortiger Instanz zu reformiren sey / als wir sie hiemit auch reformiren / nemlich der Gestalt / daß gedachter Appellant ihme dem Appellaten die außständige 450. fl. sampt verschriebenem jährlichen Interesse, zu bezahlen schuldig / daß auch ermelter Appellat von zu früh angestelter Reconuention Klag zuabsoluiren vnd zuerledigen sey / als wir sie dann respectiue auch hiemit condemniren vnnnd verdammen / absoluiren vnd erledigen. Darzu gedachter Appellant ihme die Gerichtskosten vñ Schaden beyder Instanzen außgelassen / auff rechtliche Ermässigung zu endlichen vnd zu bezahlen völliig vrscheidend.

R E L A T I O VI.

In Causa F. contra H. Appellationis.

S V M M A R I A.

1. Privilegium Lubecense in causis appellationum quod?

Svbmiffum ratione deuolutionis. Actio talis conqueritur H. & confortes, in primis instantiis Actores, F. Reus hab ihnen ihre Güter auff der See genommen vnd angehalten.

Excipit F. Er hab Regis Dania Bestallung darzu gehabt. Quam cum Actores vellent tibi exhiberi, Reus vero diceret, se non habere ad manum eam commissionem, sed vna cum aliis bonis esse in R. Decretum est 3. Ian. Anno 67. daß er dieselben innerhalb 6. Wochen vnnnd drey Tagen den nechsten im Gericht vorbringen / vnd Bürgen entzwischen stellen / oder aber selbst Bürg werden / vnnnd alsdann darauff ergehen sol / was recht ist. Fideiussor datus & acceptatus Herman. H. testibus H. & C. Lubeccensibus.

28. Februarii eodem anno, à Iudicibus, huius primæ instantiæ (dem Gastgericht) fertur aliud decretum: wiewol N. Bürg worden pro Reo, daß er innerhalb sechs Wochen vnd drey Tagen genug thun sol / solches aber nicht geschehen / sondern durch Hermannum angezeigt / Reum ægotare. Ideoque ipsum non posse in Iudicio comparere, so mögen ihm Actores ein Betrecht hegen / vnd in Sachen erkennen vnd ergehen lassen / was recht ist. Aut si velint expectare, donec conualescat, tunc ipsis liberum esset. Interim tamen obligatum manere Hermannum, donec F. sistat, vel ipse decreto 3. Ianuarii satisfaciatur. Hermannus fideiussor appellauit.

XV. Martii Anno 67. Senatus Lubecensis confirmat supradictum decretum, non obstante, quod allegaretur, Actores citatos à Rege Dania N. vt ibi agant causam suam, cum oblatione, daß sie da auch so wol recht können haben / non obstante, quod nauis esset N. cum bonis.

XII. April. eodem Anno, ex eodem libro à Iudicibus peregriniorum fertur alia interlocutoria. Tenor, daß beklagter Hermann / als fideiussor, seinem Zusagen ein genügen thun / vnd den F. zu recht liefern vñ stellen sol / lebendig oder tod / oder aber Anzeig geben / wo er jez vnd zukommen / innerhalb 14. Tagen / oder aber an sem Statt ihnen auff ihr Klag antworten / & postea fieri, quod iuris est.

XVI. April. citatur Hermannus.

XVIII. Eiusdem iterum decernitur, vt sistatur.

XIX. Maii eodem Anno 67. decernitur, daß Hermann / als Bürg / Actoribus auff ihr Klag / von wegen des F. zuantworten schuldig / vnd wañ sie beweisen können / daß die Güter / so F. eyngenommen / vnd sie coram Senatu certificirt haben / dieselbe Güter zu seinen geben / vnnnd bezahlen sol.

Hermannus appellat ad Senatum in continenti.

XXVI. Nouemb. Fideiussor; quia sistit F.